



Merkblatt Jokertage

Grundsätze

Gemäß § 30. Volksschulverordnung (VSV) können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Ungenutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Bei besonderen Schulanlässen wie zum Beispiel Sporttag, Klassenlager, Projektwoche, erster Schultag kann jede Schuleinheit sogenannte Sperrtage definieren. An diesen Tagen werden keine Jokertage bewilligt. Die Sperrtage werden in der Jahresplanung festgehalten.

Ferienverlängerung

Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, sofern keine Sperrtage definiert wurden.

Voranmeldung

Die Eltern beantragen über Escola den Bezug von Jokertagen, mindestens eine Woche vorher bei der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson wird den gewünschten Termin für den Bezug der Jokertage prüfen und den Eltern die Rückmeldung über Escola geben.

Die Eltern sind verpflichtet, alle Betroffenen (Therapeuten*in, Schulbus, Musiklehrperson etc.) über die Abwesenheit zu informieren.

Unterricht

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre Kinder den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nacharbeiten.

Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.

Absenzen

Sind Absenzen vorhersehbar, haben Eltern frühzeitig an die Schulleitung ein Gesuch, um Dispensation zu stellen. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen.